

Statistik: Sprechende Zahlen

Soldaten in Minden

Mit dem Ausbau der Festung stieg die Zahl der "Militärpersonen" an. Diese mussten untergebracht werden - zunächst geschah das in Bürgerquartieren, später in Kasernen.

Aus: Peter Kock, Erschließung des Simeonsplatzes in Minden. Ein Unterrichtskonzept für den geschichtsunterricht in der Jahrgangsstufe 9, Minden 2006, S. 49

3/1

Militärpersonen (Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere, Mannschaften sowie deren Frauen und Kinder) und Zivilbevölkerung in Minden

	Militär	Zivil
1815	932	6.047
1856	2.182	12.074
1864	2.504	15.023
1865	2.651	15.941
1900	3.193	21.134

Kasernen in Minden

	Kaserne	Belegschaft
1775	Kaserne Nr. 1 Klausenwall	ca. 300
1829	Defensionskaserne Simeonsplatz	388
1850	Fort A und B Bahnhofsbefestigung	368
1850	Domhofkaserne	ca. 130
1864	Marienwallkaserne	ca. 650
1890	Kaserne Nr. 3	ca. 650
1897	Neue Artillerie- Kaserne, Artilleriestraße	ca. 300

Der Mindener Magistrat an die
Mindener Regierungs-Commission
17. Januar 1816
KAM E 310

„Es ist allerdings (...) sehr wünschenswert, ja höchstnothwendig, dass zu Erleichterung der die hiesige Stadt betreffenden Einquartierung zweckmäßige Anstalten schleunigst getroffen werden, weil sämtliche Einwohner durch den seit 1806 erlittenen Druck so sehr entkräftet, dass die Hälfte dieser mit Einquartierung nicht mehr belegt werden kann. Gegenwärtig ist der Einquartierungsstand so stark, dass die meisten Quartiere mit 3, 4, 6 bis 10 Mann haben belegt werden müssen. Dass der Einquartierungsstand vermindert werde, dazu ist wohl vor der Hand keine Hoffnung; eher mehr wegen des Festungsbaus zu erwarten, auch dadurch, dass in einigen Wochen die an der Wallseite und weither bis an das Marienstift stehenden Häuser abgebrochen werden müssen, wird die Einquartierung für die übrigen Einwohner beschwerlich. Es ist daher höchst nothwendig, dass die Caserne zur Aufnahme von 3-400 Mann schleunigst eingerichtet werde. (...)“

**Regulativ über das Einquartierungswesen
der Stadt und Festung Minden
1818**

3/3

„Da nach der Hohen Verfügung Einer Königl. Hochlobl. Regierung vom 31ten Januar a.c. [1818] das bisher bey der Bequartirung der hiesigen Garnison zum Grunde gelegte Einquartirungs-Cataster [?]rectificirt, [?] so werden bey den eingetretenen Umständen folgende Grundsätze festgestellt, welche bey dem Einquartirungswesen künfftig zur Richtschnur dienen.

§ 1

Zur Übernahme der Einquartirungs-Last ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet. Nach Vorschrift des Servis- [?]Reglements de 17ten Maerz 1810 Art: 8 No 51 Pag. 12 finden persönliche Exemtionen [?]in Ansehung der Einquartirung keine Berücksichtigung.

§ 5

Da zur besseren Uebersicht des Einquartirungswesens die Stadt in 17 Districte eingetheilt und in einem jeden ein Schutzherr ernannt, so behält es hierbey sein Bewenden; da auch die ernannte Servis- und Einquartirungs-Commission von der Hohen Landes-Regierung bestätigt und jetzt noch besetzt, so behält es ebenfalls dabey bis zur Organisation des Magistrats sein Bewenden.

§ 6

Da nach der Hohen Verfügung einer Hochlöblichen Regierung vom 31ten Janr. a.c. das bisherige Einquartirungs-Cataster mit Zuziehung des Gemeinderaths, der Servis-Commission und der Schutz-Deputation revidiert und rectificirt und dabey 5 Classen angenommen, dergestalt; daß bey einer Einquartirung von 1239 Mann, die

1te Classe ... 5 Mann

2te Classe ... 4 Mann

3te Classe ... 3 Mann

4te Classe ... 2 Mann

5te Classe ... 1 Mann trägt,

so muß, so im Fall die Garnison stärker wird, den Bequartirten nach Verhältniß ihrer zu berücksichtigenden Umstände zugelegt werden.

§ 7

Bey Bestimmung der Classification der Einquartirungspflichtigen ist stets Rücksicht zu nehmen auf Vermögen, Gewerbe des Hausbesitzers [...]. Notorisch [?]Arme, die weder zur Aufnahme der Einquartirung ein Locale in ihrem Hause haben, noch die reglementsmäßigen Utensilien noch Feuerung und Licht anschaffen können, bleiben von der stehenden Einquartirung frey.

§ 8

Sollten sich die Schutzherren überzeugt halten, daß der Einquartirungsverpflichtete vermögend sey, die Einquartirungslast zu tragen, und es nur darauf angesehen sey, sich durch Widersetzlichkeit von der Einquartirungs-Last frey zu machen, so ist ein solcher Widerspenstiger durch gehörige Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

§ 9

Der Bequartirte ist verpflichtet, seiner Einquartirung nach Vorschrift des Servis-Reglements ein gesundes Local mit den reglementsmäßigen Utensilien versehen, anzuweisen, auch die erforderliche Feuerung und das Licht herzugeben, oder zu erwarten, daß er dazu durch Zwangsmittel angehalten werde.

§ 12

Hauptkranckheiten des Hauswirths oder Hausfrau hat während der Kranckheit, welche jedoch von einem approbirten Arzt bescheinigt werden muß und wenn sie über 4 Wochen dauert, die Einquartirungs-Freiheit zur Folge. Die Einquartirungs-Freiheit findet auch alsdann auf 4 Wochen statt, wenn die Hausfrau ins Wochenbett kommt, welches der Servis-Commission sofort angezeigt werden muß, weil sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

§ 17

Da nach der bisherigen Erfahrung bekannt, daß die Bequartirung der verheiratheten Soldaten zumal wenn dieselben mehrere Kinder haben, mit vielen Schwierigkeiten verbunden, so wird hiermit gesetzt, daß der, welcher mit Zustimmung der Schutzherrn mit einem Beweibten belegt wird, schuldig sey, die ihm mit einem Billet zugewiesene Einquartirung anzunehmen oder aber wegen dessen Ausmiethung sich mit ihm zu vereinigen.

(Quelle: <http://www.45-minuten-stunde.de/pdf/staedte/minden.pdf>)



Cataster	-	amtliches Grundstücks- und Gebäudeverzeichnis
rectificiren	-	berichtigen
Exemptionen	-	Befreiung von gesetzlichen Pflichten
Servis	-	Geldvergütung für besondere Dienste beim Militär, z.B. für die Unterbringung von Pferden (Stallservis) oder Personal (Personalservis)
approbiert	-	staatlich zur Ausübung eines Berufs zugelassen
notorisch	-	bekannt, bekanntermaßen
restirt	-	hier: außer Kraft gesetzt werden